

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.930/2
VOM 8. JANUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 12. Dezember 2007 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Präambel zufolge stützt sich der entworfene Entwurf auf Artikel 2, § 1, Nr. 3, und § 5, des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese Bestimmungen sind wie folgt abgefasst :

"Art. 2. § 1. Im Rahmen der Beschäftigung hat das Arbeitsamt als Aufgabe:

[...]

3. sich an den Ausgaben zu beteiligen, die sich aus der Auswahl, der beruflichen Bildung und der Wiedereingliederung von Personen ergeben, die von Arbeitgebern im Hinblick auf die Schaffung, die Erweiterung oder die Umwandlung von Unternehmen angestellt werden;

[...]

- § 5. Die Regierung kann Rahmenbedingungen für die Ausführung der im vorliegenden Artikel erwähnten Aufgaben festlegen."

Paragraph 5 von Artikel 2 wurde durch Artikel 17 des Programmdekrets 2007 vom 25. Juni 2007 eingefügt und ist aufgrund von Artikel 58 desselben Programmdekrets am 25. Juni 2007 in Kraft getreten.

Als der Entwurf, der das genannte Dekret vom 17. Januar 2000 geworden ist, der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt wurde, enthielt er einen wie folgt abgefassten Artikel 2, § 4 :

"Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die allgemeinen Bedingungen, unter denen die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Aufgaben wahrgenommen werden, fest.

Sie legt den Rahmen fest, in dem Hilfestellungen und Zuschüsse an Personen und Unternehmen gewährt werden."

In dem am 8. Dezember 1999 abgegebenen Gutachten 29.647/2 über den Entwurf, der das genannte Dekret vom 17. Januar 2000 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung folgende Bemerkungen über diese Bestimmung formuliert:

«In ihrem Gutachten L. 28.600/2 ⁽¹⁾ vom 1. März 1999 über einen Vorentwurf, der das [...] Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates schon folgendes bemerkt :

"D'autre part, si une délégation peut être admise relativement aux modalités d'exécution des missions, le Gouvernement ne peut se voir attribuer, sans autre précision, la compétence de définir "les conditions générales dans lesquelles ces missions s'exercent" et la fixation "du cadre dans lequel des interventions et des aides sont allouées aux personnes et aux entreprises". Les éléments essentiels des conditions d'exercice des missions et des conditions d'octroi d'interventions et d'aides doivent être définis dans le décret [...]» ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dok. Wall. Regionalrat, Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 499/1.

⁽²⁾ Diesbezüglich kann an die von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten 23.960/2 vom 27. September 1995 über einen Vorentwurf eines Dekrets "relatif à l'Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi" formulierte Bemerkung erinnert werden" :
"Quoique l'article 2, alinéa 2, du projet range parmi les attributions de l'Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi une large part des matières dont la Région wallonne a à connaître en vertu de l'article 3, 4/, des décrets de transfert de compétences, force est toutefois de constater que ni le décret examiné ni aucune autre disposition de nature législative n'énoncent les principes qui sont, en région de langue française, appelés à régir la formation professionnelle des travailleurs salariés. En ne fournissant, même en termes généraux, aucune précision sur la manière dont l'office précité devra exercer une fraction importante de ses attributions, le projet méconnaît l'article 9, alinéa 2, de la loi spéciale du 8 août 1980 lequel impose à la Région de régler par décret les aspects essentiels du fonctionnement des organismes d'intérêt public qu'elle crée."

Artikel 2, § 4, muss dementsprechend revidiert werden."

Aufgrund dieser Bemerkung wurde die erwogene Ermächtigung ausgelassen und steht sie nicht in Artikel 2 des genannten Dekrets vom 17. Januar 2000, wie er ursprünglich verabschiedet wurde ⁽³⁾.

Später hat die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch, ohne die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu konsultieren, Artikel 17 des Programmdekrets 2007 vom 25. Juni 2007 verabschiedet, der wie folgt lautet :

"In Artikel 2 des Dekretes vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein neuer § 5 eingefügt, der wie folgt lautet :

«§ 5 - Die Regierung kann Rahmenbedingungen für die Ausführung der im vorliegenden Artikel erwähnten Aufgaben festlegen»."

Artikel 2, § 5, des genannten Dekrets vom 17. Januar 2000 ruft dieselben Kritiken hervor, wie diejenigen, die in dem genannten Gutachten 29.647/2 über die ursprünglich erwogene Ermächtigung formuliert wurden. Aus Artikel 9, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, geht nämlich hervor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die wesentlichen Aspekte der Arbeitsweise der von ihr geschaffenen Einrichtungen öffentlichen Interesses durch Dekret regeln muss.

Auch in Minsicht auf Artikel 12, Absatz 3, zweiter Satz, der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen, aus dem hervorgeht, dass eine Bezuschussungsregelung durch ein Gesetz organisiert werden muss, - das heißt durch Bestimmungen gesetzgeberischer Art, in denen die Empfänger, der Gegenstand und die Aktivitäten oder Umstände, für die der Zuschuss gewährt wird, die wesentlichen Bestandteile, die den Betrag des Zuschusses festlegen, und die wesentlichen Gewährungsregeln, bestimmt werden, - hätten diese wesentlichen Bestandteile somit in dem Dekret festgelegt werden müssen, was nicht der Fall war.

⁽³⁾ Belgisches Staatsblatt, 24. März 2000, S. 9305 ff.

Daraus folgt, dass die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses besonders schwach ist.

Die folgenden Bemerkungen werden unter diesem Vorbehalt formuliert.

2.1. Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Entwurf beruft insbesondere, Artikel 2, § 1, Nr. 3, des genannten Dekrets vom 17. Januar 2000 ⁽⁴⁾, bringt Rechtsfolgen mit sich, die im Entwurf hinsichtlich seines Gegenstandes berücksichtigt werden müssen.

Unter Berücksichtigung - insbesondere - der einleitenden Worte von Artikel 2, § 1, des genannten Dekrets vom 17. Januar 2000 betrifft Nr. 3 dieser Bestimmung nur die Aufgaben des Arbeitsamtes "im Rahmen der Beschäftigung", das heißt diejenigen, die im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Beschäftigungspolitik wahrgenommen werden können.

Die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in dieser Angelegenheit beruht auf der Zuständigkeitsübertragung, die aufgrund von Artikel 139 der Verfassung durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 mit demselben Titel vorgenommen wurde. Dieser Bestimmung zufolge betrifft diese Übertragung die regionale Zuständigkeit hinsichtlich der "in Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnten" Angelegenheit Beschäftigung.

Aufgrund dieser letzten Bestimmung sind die Bestandteile der den Regionen erteilten Beschäftigungspolitik auf die folgenden Angelegenheiten beschränkt :

"1. die Arbeitsvermittlung;

⁽⁴⁾ Siehe den Text dieser Bestimmung unter der oben stehenden allgemeinen Bemerkung Nr. 1.

2. die Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, mit Ausnahme der Wiederbeschäftigungsprogramme in Verwaltungen und Dienststellen, die der Föderalbehörde angehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, und mit Ausnahme der Abkommen, die in Abschnitt 5 von Kapitel II des Königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor erwähnt sind.

[...]

3. die Anwendung der Normen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

[...]".

Daraus folgt, dass, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft wie in diesem Fall im Bereich der Beschäftigungspolitik handelt, sie sich auf diese letzten Aspekte beschränken muss.

Der Entwurf ist infolgedessen in diesem Sinne zu revidieren. Die Definition des Begriffs "Arbeitnehmer" in Artikel 1, Nr. 10, des Entwurfs scheint zum Beispiel zu weitgehend zu sein. Desgleichen, wenn in Artikel 2, Absatz 1, von dem "gegenwärtigen" Arbeitsplatz des Arbeitnehmers in dem begünstigten Unternehmen die Rede ist, scheint dies andere Arbeitnehmer zu betreffen als diejenigen, die der Beschäftigungspolitik in dem oben bestimmten Sinne unterliegen können. Ein anderes Beispiel der hier untersuchten Schwierigkeit wird in den Bemerkungen 1 und 2 zu Artikel 7 des Entwurfs dargelegt werden.

2.2. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt zwar über andere Zuständigkeiten hinsichtlich der Berufsausbildung als diejenigen, die mit der Beschäftigungspolitik verbunden sind. Es handelt sich um diejenigen, die sich auf die in Artikel 4, Nr. 16, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft erwähnte "berufliche Umschulung und Fortbildung" beziehen.

Diese Zuständigkeit wurde namentlich durch Artikel 2, § 2, des genannten Dekrets vom 17. Januar 2000 durchgeführt; dort heißt es :

"Im Rahmen der beruflichen Bildung [...] das Arbeitsamt als Aufgabe (hat), die Aus- und Weiterbildung der [...] Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren".

Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung jedoch nicht, eine organisierende Beihilferegelung wie diejenige des Entwurfs festzulegen. Da der Verfasser des Entwurfs keine andere Gesetzesbestimmung erwähnt hat, die eine solche Ermächtigung hinsichtlich der beruflichen Umschulung und Fortbildung enthalten würde, wird bestätigt, dass die erwogene Regelung - wie oben unter Nr. 2.1 dargelegt wurde - sich nur auf die Aspekte der Berufsausbildung beziehen kann, die mit der Beschäftigungspolitik im Sinne von Artikel 6, § 1, IX, des genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 verbunden sind.

3. Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass, um den Bemerkungen 1 und 2 Folge zu leisten, das gesetzliche Instrumentarium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergänzt werden sollte, damit eine organisierende Bezuschussungsregelung für die berufliche Ausbildung, die sowohl mit der Beschäftigungspolitik als auch mit der beruflichen Umschulung und Fortbildung verbunden ist, festgelegt wird.

4.1. Die Struktur des entworfenen Erlasses sollte geändert werden, damit folgende Elemente deutlich unterschieden werden :

- die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung der erwogenen Beihilfen;

- die inhaltlichen Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung während der Dauer der Gewährung ⁽⁵⁾;
- das Verfahren zur Gewährung der Beihilfen;
- die Kontrollverfahren und die eventuelle Einziehung der Beihilfen ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾;
- die eventuellen Einspruchsverfahren in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen, die Verweigerungsbeschlüsse und die Einzugsbeschlüsse;
- die Übergangsbestimmungen zur Regelung der Behandlung der Anträge, die aufgrund des durch Artikel 23 des Entwurfs aufgehobenen Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1993 zur Einführung von Beihilfen für die Gründung, die Erweiterung und die Umstellung von Betrieben durch die Förderung der Einstellung und der Berufsausbildung der Arbeitnehmer eingereicht wurden ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾.

⁽⁵⁾ Sowohl in Bezug auf die Gewährung als auch auf die Aufrechterhaltung der Beihilfen empfiehlt es sich, hinsichtlich der Empfänger den Gebrauch von Ausdrücken wie "sich verpflichten" (siehe Artikel 11) zu vermeiden : da das Bezuschussungsverfahren von Natur aus zu den einseitigen Interventionen der öffentlichen Behörde gehört und den von ihr bestimmten Bedingungen unterliegt, müssen die Verpflichtungen der betreffenden Akteure als solche und nicht als das Ergebnis eines vertraglichen Verhandlungsverfahrens konzipiert werden, außer was die konkreten Durchführungsmodalitäten des gewährten Zuschusses betrifft, für die ein Vertrag zwischen der öffentlichen Behörde und dem Empfänger gültig abgeschlossen werden kann, wie in Artikel 10 des Entwurfs vorgesehen wird.

⁽⁶⁾ Über die Verfahren siehe auch die nachstehende allgemeine Bemerkung Nr. 5.

⁽⁷⁾ Betreffend die Kontrolle über die Einhaltung des Entwurfs und der Beschlüsse zur Gewährung von Beihilfen wird auf die zu den Artikeln 12 und 24 formulierte Bemerkung hingewiesen.

⁽⁸⁾ Siehe auch die Bemerkung über die Artikel 22bis 25 des Entwurfs.

⁽⁹⁾ Beispiele von Schwierigkeiten wegen der Strukturunzulänglichkeiten des Entwurfs werden anlässlich der Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gegeben werden.

4.2. Der Entwurf sollte im Prinzip dahingehend verfasst werden, dass der Text keine Regel enthält oder paraphrasiert, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Ebenen der Macht als derjenigen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder in den Zuständigkeitsbereich der gesetzgebenden Gewalt fällt. Solche Bestimmungen sind nämlich überflüssig. Einer solchen Handlungsweise ist jedoch eher als die Überschneidung, vor allem die Entartung der Rechtsnormen vorzuwerfen. Der Verfasser des Textes muss nämlich in seiner Zuständigkeitssphäre bleiben; indem er eine Bestimmung einer anderen Ebene der Macht oder eine Bestimmung mit einer höheren bindenden Kraft - selbst getreulich - übernimmt, handelt er, als ob er zuständig wäre, die übernommene höhere Norm zu verabschieden und infolgedessen auch abzuändern. Diese Handlungsweise ist nur dann eventuell annehmbar, wenn die Wiederholung einer Regel, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Verfassers des Entwurfs gehört, der Rechtssicherheit halber erforderlich ist, unter der Voraussetzung jedoch, dass diese Regel ausdrücklich identifiziert wird, unter Hinweis zum Beispiel auf eine Formel wie: "Gemäß (einer Bestimmung) ...".

In den besonderen Bemerkungen werden Beispiele von Schwierigkeiten bezüglich der Wiedergabe von Regeln gegeben, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

5. Der Entwurf ist nicht deutlich genug hinsichtlich der Bestimmung der Behörde, die befugt ist, die erwogenen Maßnahmen zu verabschieden.

Mal gibt er zu verstehen, zum Beispiel in den Artikeln 6, 9, Absatz 3, 10, 15, § 2, erster und dritter Satz, dass das Arbeitsamt über Beschlussbefugnisse verfügt, selbst was die Gewährung von Beihilfen betrifft, mal, zum Beispiel in den Artikeln 13, 14, § 1, 15, § 1, erwähnt er Zuständigkeiten verwaltungsrechtlicher Art über insbesondere die Begleitung und die Unterstützung der Betroffenen sowie über die Untersuchung der Anträge, mal behält er wie in Artikel 15, § 2, Absätze 1, zweiter Satz, und 2, dem Minister eine ausschließliche Beschlusskompetenz vor.

Besonders Artikel 15, § 2, kann Verwirrung stiften : trotz seines Absatzes 2, dem zufolge der Minister anscheinend über eine vorbehaltlose Beschlussbefugnis verfügt, scheint aus den ersten zwei Sätzen von Absatz 1 abgeleitet

.../...

werden zu müssen, dass diese Befugnis nur die Gewährungsbeschlüsse und nicht die Verweigerungsbeschlüsse betrifft, wobei das Arbeitsamt außerdem dem dritten Satz dieses Absatzes 1 zufolge Vorrechte hinsichtlich der "budgetären Auswirkungen, der Zahlungsmodalitäten, sowie der Fristen zum Einreichen der Unterlagen am Ende der Ausbildungsperiode" behält.

Dass dem Arbeitsamt bestimmte Zuständigkeiten verwaltungsrechtlicher Art erteilt werden, ist zwar im Lichte von Artikel 2, § 1, Nr. 3, des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft annehmbar, aber dass ihm wichtige Beschlussbefugnisse in der durch den Entwurf geregelten Angelegenheit erteilt werden, ist unter Berücksichtigung der Prinzipien zur Regelung der politischen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung vor dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu weitgehend.

Der Entwurf ist infolgedessen dahingehend zu revidieren, dass die Untersuchung der Beihilfeanträge und die Kontrolle über die Einhaltung des Entwurfs und der Beschlüsse zur Gewährung von Beihilfen neben den anderen, rein verwaltungstechnischen Aspekten der Angelegenheit ⁽¹⁰⁾ dem Arbeitsamt anvertraut werden, dass die Beschlüsse aber im Prinzip dem Minister vorbehalten werden ⁽¹¹⁾, und zwar sowohl hinsichtlich der eventuellen Gewährung der Beihilfen als auch hinsichtlich der Strafen für die Nichteinhaltung des Erlasses, der Beschlüsse selber und der gegebenenfalls abgeschlossenen Verträge. Das Amt könnte nur über Nebenangelegenheiten befinden, für die es keine Beurteilungszuständigkeit gibt, die die Haftung des Ministers auslösen könnte.

Der Entwurf muss in diesem Sinne revidiert werden.

⁽¹⁰⁾ Wie zum Beispiel die Unterstützung der betreffenden Unternehmen, deren Begleitung oder auch die Erstellung von Berichten.

⁽¹¹⁾ Es muss sich dann um einen "Beschluss" und nicht um eine "Billigung" handeln, wie es in Artikel 15, § 2, Absatz 1, zweiter Satz, des Entwurfs heißt. Letzteres Wort gibt zu Unrecht zu verstehen, dass es sich um eine Aufsichtsmaßnahme über einen von einer untergeordneten Behörde, in diesem Fall dem Arbeitsamt, gefassten Beschluss handelt.

Besondere Bemerkungen

Präambel

1. Da die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen für den entworfenen Erlass keine Rechtsgrundlage bildet, sondern den Rahmen, in den er sich in Bezug auf die Zulässigkeit der vorgesehenen Beihilfen fügt, ist Absatz 2 der Präambel als ein Erwägungsgrund und nicht als ein Bezugsvermerk zu formulieren.

2. In der Präambel ist ein neuer Absatz 3 einzufügen, in dem auf den durch Artikel 23 des Entwurfes aufgehobenen Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1993 zur Einführung von Beihilfen für die Gründung, die Erweiterung und die Umstellung von Betrieben durch die Förderung der Einstellung und der Berufsbildung der Arbeitnehmer hingewiesen wird.

3. Das in Absatz 5 der Präambel erwähnte Gutachten des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist fakultativ.

Hinsichtlich des Hinweises auf ein fakultatives Gutachten macht das Rundschreiben über die formelle Gesetzgebungstechnik ⁽¹²⁾ folgendes deutlich :

"7.3.3. Wurden Stellungnahmen beantragt, die nicht eingeholt werden müssen, so ist es juristisch nicht notwendig, sie zu erwähnen. Dennoch können die Verfasser des Entwurfs der Ansicht sein, dass es um der Transparenz willen nützlich sei, auf sie hinzuweisen. Solche Hinweise können die Präambel jedoch unnötig schwerfällig machen und vermuten lassen, dass diese Stellungnahmen doch eingeholt werden müssen. Daraus könnte zu Unrecht abgeleitet werden, dass diese Stellungnahmen auch bei einer späteren Änderung eingeholt werden müssen."

⁽¹²⁾ www.raadvst-consetat.be

4. In Absatz 6 schreibe man "Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, ".

Verfügender Teil

Artikel 2

1. Um die im Entwurf geregelten Ausbildungen zu bestimmen, wiederholt Artikel 2 den verfügenden Teil von Artikel 2, d) und e), der o.a. Verordnung (EG) Nr. 68/2001.

So verweist Artikel 2 des Entwurfs auf den Begriff "übertragbare Qualifikationen". Damit der Erlass auf einheitliche und also egalitäre Weise angewandt wird, ist es unentbehrlich, diesen Begriff, der zentral in der durch den entworfenen Erlass eingeführten Beihilferegulung steht, genau zu bestimmen ⁽¹³⁾.

2. In Absatz 2 sieht Artikel 2 des Entwurfs besondere Bestimmungen bezüglich der "Einführung von Managementsystemen" vor. Vorbehaltlich der allgemeinen Bemerkung Nr. 2 wäre es nützlich, da es darum geht, für diese Ausbildungen eine Ausnahmemaßnahme zu formulieren, dass der entworfene Erlass zumindest bestimmen würde, was unter "Einführung von Managementsystemen" zu verstehen ist ⁽¹⁴⁾.

3. In Bezug auf Absatz 2, in dem bestimmt wird, dass die Ausbildungen bezüglich der Einführung von Managementsystemen "nur einmal" in Betracht gezogen werden, stellt sich außerdem die Frage, ob die Einmaligkeit der so vorgesehenen Bezuschussung hinsichtlich des Arbeitnehmers, der auf die Ausbildung Anspruch hat, oder hinsichtlich des Unternehmens, das sie organisiert, untersucht werden muss. Dies ist

⁽¹³⁾ Vergleiche mit Artikel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 1. April 2004 "portant exécution du décret du 10 avril 2003 relatif aux incitants financiers à la formation des travailleurs occupés par les entreprises".

⁽¹⁴⁾ Vergleiche mit Artikel 23 des o.a. Erlasses der Wallonischen Regierung vom 1. April 2004.

auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zu klären.

4. Schließlich sollte der Entwurf hinsichtlich der Tragweite der Worte "unbeschadet der eventuellen Anpassungen und Entwicklungen des jeweiligen Systems" genauer abgefasst werden. Geht es darum, eine Ausnahme zu der einmaligen Berücksichtigung der Einführung von Managementsystemen hinsichtlich der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zu akzeptieren, weil die Ausbildungsmaßnahme darauf abzielt, das Managementsystem anzupassen oder sich weiterentwickeln zu lassen, oder ist es die Absicht, diese Art von Maßnahme auf jeden Fall auszuschließen? Die Zweideutigkeit des Textes ist auf diesem Punkt zu beseitigen.

Artikel 4

1. Artikel 4, § 1, schließt die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen und die von der öffentlichen Hand getragenen Institutionen von dem Genuss der Ausbildungsbeihilfen aus. Auf den ersten Blick scheint diese Ausschließung ihre Rechtfertigung darin zu finden, dass nur die natürlichen oder juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, betroffen sind; es liegt jedoch nicht auf der Hand, dass jede Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, jede Stiftung oder jede von der öffentlichen Hand getragene Institution prinzipiell aus dem Anwendungsbereich des entworfenen Erlasses ausgenommen werden muss.

Der Verfasser des Entwurfs muss rechtfertigen können, dass es objektive Gründe dafür gibt, um diese Art von juristischen Personen systematisch aus dem Anwendungsbereich des untersuchten verfügenden Teils auszuschließen.

2. Paragraph 2 der Bestimmung ermächtigt den Minister, die Unternehmen aus bestimmten Sektoren oder aus bestimmten Wirtschaftszweigen vom Genuss der Ausbildungsbeihilfen auszuschließen, und dies allein auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Bewertung der Auswirkung der Maßnahme.

.../...

Diese Ermächtigung ist zu allgemein; die Kriterien, auf denen sie beruht, sind allzu ungenau und können also nicht objektiv gerechtfertigte oder zu rechtfertigende Behandlungsunterschiede mit sich bringen. Die Kriterien, aufgrund deren die Ausschließung vorgenommen werden wird, sollten im Entwurf vorgesehen werden.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

Artikel 6

1. Artikel 4 der o.a. Verordnung (EG) Nr. 68/2001 sieht zugunsten der Ausbildungsprojekte Beihilfen verschiedener Intensität vor, je nachdem sie die Großunternehmen oder die kleinen und mittleren Unternehmen betreffen.

Der Staatsrat kann in Anbetracht der Auskünfte, über die er verfügt, nicht überprüfen, ob der gemäß Paragraph 2 von Artikel 6 erhöhte Pauschalbetrag der in Artikel 6, § 1, vorgesehenen Beihilfe den Intensitätsforderungen des Artikels 4 der europäischen Verordnung entspricht.

2. Paragraph 3 der Bestimmung sieht einen Höchstbetrag pro Unternehmen vor. Es sollte präzisiert werden, dass diese Beträge in Euro ausgedrückt werden.

3. Paragraph 4 legt die Ausbildungsbeihilfe für eine durchschnittliche Ausbildungsdauer fest. Hinsichtlich der Berechnungsweise dieses Durchschnitts wird jedoch nichts vorgesehen. Für die Berechnung eines Durchschnitts wird prinzipiell vorausgesetzt, dass mehrere Bezugselemente berücksichtigt werden. Um diesen Durchschnitt festzulegen scheint im vorliegenden Fall aber ein einziger Arbeitnehmer berücksichtigt zu werden. Der Text sollte deutlicher abgefasst werden. Ein System wie das der Gewährung einer finanziellen Beihilfe sollte deutlich abgefasst und leicht anwendbar sein.

Artikel 7

1. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung Nr. 2 müssen die Ausbildungsbeihilfen, die in Durchführung des entworfenen Erlasses gewährt werden können, unbedingt auf die Einstellung eines Arbeitnehmers im Rahmen eines unbefristeten oder sogar befristeten Arbeitsvertrags zielen.

Insofern ist die in Artikel 7, § 1, vorgesehene Anforderung zwangsläufig eine Bedingung zur Gewährung der Beihilfe. Sie ist also auf gleiche Ebene wie die erforderlichen Bedingungen der Ausbildung selber zu stellen.

2. Eine ähnliche Bemerkung gilt für Paragraph 3, der im Falle einer allgemeinen Ausbildung die Gewährung der Beihilfe auf die alleinigen Fälle zu beschränken scheint, in denen diese Ausbildung sechs Personen gleichzeitig erteilt wird, mit der Maßgabe, dass es sich um sechs Personen handelt, die zwecks ihrer Einstellung ausgebildet werden.

3. Die Wörter "Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen" in Paragraph 4 der Bestimmung sind nicht deutlich. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen sie präzisiert werden.

Artikel 9

Es steht den Gemeinschaften nicht zu, dem Betriebsrat, dem Ausschuss für Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz oder der Gewerkschaftsdelegation Zuständigkeiten zu erteilen ⁽¹⁵⁾. Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 12, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen behält diese Angelegenheit dem föderalen Gesetzgeber vor. Außerdem können sich die Zuständigkeit des Betriebsrates und, in Ermangelung eines solchen Rates, die des Ausschusses für Vorbeugung und

⁽¹⁵⁾ Im vorliegenden Fall ist es nämlich vorauszusetzen, dass unter den Wörtern "repräsentative Arbeitnehmervertretung" die Gewerkschaftsdelegation zu verstehen ist. Andernfalls ist es fraglich, warum in der Bestimmung die Befassung einer einzigen repräsentativen Arbeitnehmervertretung vorgesehen ist.

Sicherheit am Arbeitsplatz hinsichtlich der Maßnahmen zur Begünstigung der Beschäftigung im Unternehmen und insofern auch der Ausbildungsplan, wie er im untersuchten verfügbaren Teil geregelt wird, bereits auf das Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und auf das am 9. März 1972 ⁽¹⁶⁾ im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossene kollektive Arbeitsabkommen Nr. 9 stützen.

Ebenso liegt es nicht bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu entscheiden, ob das Fehlen eines der o.a. Organe in einem Unternehmen unter die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen fällt oder nicht. Gemäß demselben Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 12, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gehört die Überprüfung der Anwendung dieser Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausschließlich zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers.

Die Absätze 2 und 3 der Bestimmung sind demzufolge auszulassen.

Artikel 12 und 24

Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen bestimmt, dass die geltenden Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50, § 2, erwähnten Gesetzes auf die Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind. Diese Bestimmungen stehen jetzt in den Artikeln 55 bis 58 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen und sind also von Rechts wegen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr eingeführten Beihilferegeln anwendbar. Die Regelung dieser Fragen kann nur von den Gemeinschaften und den Regionen abhängen, wenn spezifische Bestimmungen von der gesetzgebenden Gewalt angenommen werden, insbesondere um

⁽¹⁶⁾ Das am 9. März 1972 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossene kollektive Arbeitsabkommen Nr. 9 "coordonnant les accords nationaux et les conventions collectives de travail relatifs aux conseils d'entreprises, conclus au sein du conseil national du travail", das mit dem königlichen Erlass vom 12. September 1972 für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

diese strenger zu machen ⁽¹⁷⁾.

Die Bestimmung von Artikel 12, § 6, des Entwurfs, die die Kontrollregelung verschärft, wäre nur annehmbar, wenn sie von dem Gesetzgeber verabschiedet würde.

Artikel 24, der sich darauf beschränkt, im Falle einer "Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen" auf die koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen zu verweisen, ist nicht nur überflüssig, sondern kann außerdem eine Verwirrung stiften, indem er nicht auf vollständige Weise die Fälle erwähnt, in denen Artikel 57 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen die unverzügliche Erstattung des betreffenden Zuschusses vorsieht.

Die Artikel 12, § 6, und 24 sind auszulassen.

Artikel 14

Paragraph 2, Nr. 6, der Bestimmung sieht vor, dass die Akte, die vom Unternehmen, das eine Ausbildungsbeihilfe beantragt, auszufüllen ist, den Ausbildungsplan und das Gutachten des Betriebsrats, des Ausschusses für Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz oder der Gewerkschaftsdelegation enthalten muss. Unter Berücksichtigung der zu Artikel 9 formulierten Bemerkung ist der Wortlaut der Nr. 6 zu revidieren.

Sowohl das o.a. Gesetz vom 20. September 1948 als auch das genannte kollektive Arbeitsabkommen Nr. 9 vom 9. März 1972 beruhen nämlich auf einer Logik von Auskünften, die der Arbeitgeber diesen Organen erteilen muss, und nicht auf einer Logik von abzugebenden Gutachten. Da es dem Verfasser des Entwurfs nicht zusteht, den in diesen Texten erwähnten Organen eine neue Aufgabe anzuvertrauen und *a fortiori* auch nicht ihre Philosophie zu ändern, sollte Paragraph 2, Nr. 6, des Entwurfs vom

⁽¹⁷⁾ Begründung vor dem Entwurf, der zum o.a. Sondergesetz vom 16. Januar 1989 geworden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 37); Erklärung des Ministers für Finanzen im Ausschuss bei der Besprechung desselben Entwurfs eines Sondergesetzes (*ibid.*, Nr. 635/18, S. 543).

antragstellenden Unternehmen, zusätzlich zu dem Ausbildungsplan, den Beweis verlangen, dass die dem Betriebsrat oder dem Ausschuss für Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erteilenden Auskünfte ⁽¹⁸⁾ tatsächlich erteilt worden sind.

Artikel 21

Da die o.a. Verordnung (EG) 68/2001, die im belgischen Recht unmittelbar gilt, die Übermittlung eines Berichts an die Europäische Kommission bereits auferlegt, muss die Regierung keine solche Verpflichtung für sich selbst schaffen.

Artikel 21 ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 22 bis 25

Die Artikel 22 bis 25 bilden ein Kapitel IV mit der Überschrift "Übergangs- und Schlussbestimmungen". Dieses Kapitel enthält aber keine Übergangsbestimmung.

Insofern Artikel 23 die Verordnungsbestimmungen aufhebt, die zurzeit die Angelegenheit regeln, wäre jedoch eine Übergangsregelung vorzusehen, um den Ausgang der Vorhaben zu regeln, die unter der Geltung dieser Verordnungsbestimmungen angefangen haben und noch immer laufen, sowie die Beihilfeanträge, die ebenfalls unter der Geltung derselben Bestimmungen eingereicht worden sind und über die noch nicht entschieden wurde.

Artikel 25

Artikel 25 sieht vor, dass der Erlass am 1. Januar 2008 wirksam wird.

⁽¹⁸⁾ Siehe diesbezüglich die Auskünfte, die gemäß Artikel 5, d), des o.a. kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 9 vom 9. März 1972 dem Betriebsrat jährlich zu erteilen sind.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt werden, wenn sie durch eine Gesetzbestimmung genehmigt wird. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung ist sie nur ausnahmsweise annehmbar, wenn sie insbesondere für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage nötig ist und insofern sie die Rechtssicherheitsanforderungen und die individuellen Rechte beachtet.

Es obliegt dem Verfasser des Entwurfs, rechtfertigen zu können, dass er sich tatsächlich in einem dieser Fälle befindet.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräde,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	G. KEUTGEN,	
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.